

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Sluwx HP
Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Molluskizid
Verwendungen, von denen abgeraten wird Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Progema GmbH
Adresse Blankschmiede 6
D-31855 Aerzen
Deutschland

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon +41 (0)62 917 5005
E-mail sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in eine der Gefahrenklasse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemische.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Kein
Piktogramme Keine
Gefahrenbezeichnung Keine
Gefahrenhinweise EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Bei sachgerechter Anwendung keine Gefahren bekannt.
Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

n. a.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

Ködergranulat mit 29,7 g/kg FePO₄ (Eisen-III-phosphat, CAS 10045-86-0).

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers:	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine stoffspezifischen Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wasser, Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO ₂)
Ungeeignete Löschmittel	Keine bekannt. Sich an die Umgebungsbedingungen anpassen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten vorhanden

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Allgemeine Hygiene-
Massnahmen am
Arbeitsplatz

Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen trocken und geschlossen lagern, um Verunreinigungen und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden.
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Es liegen keine Informationen vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz

Nicht erforderlich

Augen-/Gesichtsschutz

Nicht erforderlich

Schutzkleider

Nicht erforderlich

Handschuhe

Nicht erforderlich

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Fest, Pellets

Farbe

Blau

Geruch

Fast geruchslos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Nicht bestimmt

Siedepunkt

Nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Selbstentzündung, fest 376°C, EEC A.16

Untere und obere

Nicht bestimmt

Explosionsgrenze

Nicht erforderlich

Flammpunkt

Nicht entzündlich, EEC A.10

Zündtemperatur

Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur

Nicht bestimmt

pH-Wert

Nicht bestimmt

Kinematische Viskosität

Nicht bestimmt

Löslichkeit	Wasserlöslichkeit, unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht erforderlich
Dichte	Schüttdichte ca. 0.73 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten vorhanden

10.2 Chemische Stabilität

Keine Daten vorhanden

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten vorhanden

10.5 Unverträgliche Materialien

Kein unverträgliches Material bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ > 5000 mg/kg (Ratte), EEC B.1 / OECD 423, ATC method Dermal: LD ₅₀ > 2000 mg/kg (Ratte), EEC B.3 / OECD 402
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht reizend (Kaninchen), EEC B.4 / OECD 404

Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht reizend (Kaninchen), EEC B.5 / OECD 405
----------------------------------	---

Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht sensibilisierend
Keimzellmutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:
Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

Das als Wirkstoff verwendete Eisen-III-phosphat entspricht der Qualität des Erg. Buch 6 (FCC) und besitzt somit Lebensmittelqualität.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fische	LC ₅₀ > 100 mg/l, <i>Oncorhynchus mykiss</i> , OECD 203 / EEC C.1
Wirbellose	EC ₅₀ > 100 mg/l, <i>Daphnia magna</i> , OECD 202, Part. I/EEC C.2
Algen/aquatische Pflanzen	EC ₅₀ > 100 mg/l (72 h), <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> , OECD 201 / EEC C.3
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine Daten vorhanden

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel	20 02 01, Biologisch abbaubare Abfälle 20 03 01, Gemischte Siedlungsabfälle
Entsorgung von Produkt	Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.
Entsorgung von Verpackung	Kann unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde mit Hausmüll abgelagert werden.
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Das Mittel ist kein Gefahrgut.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3 Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4 Verpackungsgruppe

n. a.

14.5 Umweltgefahren

Nein

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Nein

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer W-6695

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level
LQ Limited Quantities
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in
der gültigen Fassung (ECHA).
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr
(ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und
müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die
Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es

wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]
24. Februar 2023

Datum